

Konkurrenzverhältnisse von Organisationsdelikten und Begleittaten

BGH, Beschluss vom 09.07.2015 – 3 StR 537/14, NStZ 2016, 657

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl., die allesamt eine rechtsextreme Gesinnung einte, bildeten spätestens ab April 2011 den „Freundeskreis Ra.“. In diesem Rahmen verfolgten sie das Ziel, Personen mit Migrationshintergrund und Andersdenkende aus „ihrem Revier“ zu vertreiben oder zumindest erheblich einzuschüchtern. Diese Ziele wollten die Angekl. u.a. dadurch erreichen, dass sie ihre Gegner im öffentlichen Raum so bedrohten, einschüchterten und misshandelten, dass diese in ihrem Sicherheitsgefühl erheblich gestört würden. Zwischen April 2011 und März 2012 kam es zu verschiedenen Taten, ganz überwiegend Körperverletzungs- und Nötigungsdelikte, die das LG jeweils als Ausfluss dieser Zielsetzung gewertet hatte.

Das LG Köln hat die Angekl. jeweils wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung meist in Tateinheit mit verschiedenen Einzeltaten verurteilt. Die Revisionen der Angekl. blieben ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Dem Senat zufolge hat die Überprüfung der vom LG angenommenen Konkurrenzverhältnisse der einzelnen Taten zueinander keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angekl. ergeben. Allerdings stellen die Richter fest, dass das LG die Frage, in welchem Umfang sonstige Straftaten auf Grund des Umstands, dass sie sich gleichzeitig als mitgliedschaftliche Bestätigungsakte iSv § 129 I StGB darstellen, untereinander in Tateinheit verklammert werden, nicht nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung beurteilt hat. Das LG habe eine Klammerwirkung schon dann verneint, wenn nur eines der zu verbindenden Delikte gewichtiger als § 129 StGB war. Das landgerichtliche Ergebnis halte dennoch rechtlicher Überprüfung stand. Der Senat gebe seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach alle mitgliedschaftlichen Beteiligungsakte an einer kriminellen Vereinigung zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden. Vielmehr unterbleibe diese Verknüpfung jedenfalls mit solchen Handlungen, die auch den Tatbestand einer anderen Strafvorschrift erfüllen und der Zwecksetzung der Vereinigung oder sonst deren Interessen dienen. Diese stehen zwar, so die Richter, gem. § 52 I Var. 1 StGB in Tateinheit mit der jeweils gleichzeitig verwirklichten mitgliedschaftlichen Beteiligung iSd § 129 I Var. 2 StGB, jedoch – soweit sich nach den allgemeinen Grundsätzen nichts anderes ergibt – sowohl untereinander als auch zu der Gesamtheit der sonstigen mitgliedschaftlichen Beteiligungsakte in Tatmehrheit.

Für die Bestimmung der Reichweite der tatbestandlichen Handlungseinheit ist den Richtern zufolge der Umstand entscheidend, dass es sich bei dieser Rechtsfigur um eine maßgeblich auf rechtlichen Bewertungen beruhende Konstruktion handele. Die für sich betrachtet unnatürliche Zusammenfassung einzelner Handlungen zu einer Gesetzesverletzung bedürfe einer materiellen Rechtfertigung. Eine solche könne nur in der Gleichwertigkeit verschiedener Handlungen liegen, die anhand ihres jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts zu bestimmten sei. Demnach liege der Unrechts- und Schuldgehalt aller Tätigkeiten, die allgemein der Organisation dienen, ohne für sich betrachtet strafbar zu sein, in der bloßen Steigerung der genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und – mittelbar – noch unbestimmte (Individual-)Rechtsgüter. Sie seien einer weiteren Aufspaltung nicht zugänglich und deshalb zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zu verknüpfen. Demgegenüber sei die Begehung einer Straftat, die gerade den

Zweck der Vereinigung bildet, stets von entscheidender Relevanz für den Unrechts- und Schuldgehalt dieser Handlung. Deshalb unterfällt die diesbezügliche Tätigkeit dem Senat zufolge nicht der tatbestandlichen Handlungseinheit, sondern tritt in Tatmehrheit zu dieser.

Nach alledem wären sämtliche Angekl. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in jeweiliger Tatmehrheit zu den begangenen Einzeltaten zu verurteilen gewesen wären. Dementsprechend sei keiner der Angekl. durch den gegen ihn ergangenen Schuldspruch beschwert.

III. Problemstandort

Mit dieser Entscheidung kehrt der BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, die stets alle mitgliedschaftlichen Beteiligungsakte zusammenfasst und hierauf die Annahme einer Klammerwirkung aufgebaut hat. Die Entscheidung wirkt sich nicht nur auf das materielle Strafrecht aus, sondern hat auch in strafprozessualer Hinsicht Konsequenzen auf die Tat im prozessualen Sinne und den Strafklageverbrauch.